

Ausgabe 24 – 07.06.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 11: Impressum

Aufgrund des § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 17.05.2017 die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 07.06.2017 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 ausführende bzw. ergänzende studiengangsspezifische Regelungen vor:

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

Dritter Abschnitt: Aufbau und Abschluss

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4 APO)

§ 4 Studienplan (§ 5 APO)

§ 5 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

§ 6 Akademischer Grad (§ 7 APO)

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 8 APO)

§ 8 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)

§ 10 Prüfungsarten (§ 15 APO)

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 APO)

§ 12 Bildung der Gesamtnote (§ 19 APO)

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen

§ 14 Inkrafttreten

§ 15 Übergangsregelungen

Anlage I

**Erster Abschnitt:
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule (APO) vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung enthält studiengangsspezifische Regelungen für das Prüfungssystem dieses Studiengangs, die die Bestimmungen der unter Abs. 1 genannten Ordnung ausführen und ergänzen.

**Zweiter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen**

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Soziale Arbeit setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung ‚Soziale Arbeit‘ (Bachelor of Arts; Diplom) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen solchen Abschluss an einer ausländischen Hochschule, für den in der Regel 210 ECTS-Punkte nachzuweisen sind, voraus.
- (2) Bewerberinnen/ Bewerber, die über einen unter Abs. 1 genannten Abschluss verfügen, hierfür aber weniger als 210 ECTS-Punkte erreicht haben, können zum Studiengang zugelassen werden. In diesem Fall prüft der Prüfungsausschuss, ob die Bewerberinnen/ Bewerber über gleichwertige Kompetenzen verfügen. Fehlende Kompetenzen können über die Anrechnung hochschulisch oder außerhochschulisch erbrachter Leistungen ausgeglichen werden.

**Dritter Abschnitt:
Aufbau und Abschluss**

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester.

§ 4 Studienplan

- (1) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt sechs Module. Anlage 1.1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module.
- (2) Anlage 1.2 dieser Ordnung zeigt u.a. auf, innerhalb welcher Module sich – bezogen auf die einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen – für die Studierenden Wahlpflichtoptionen eröffnen.

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen. Darin eingerechnet sind die Leistungspunkte, die mit der erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Abschlussarbeit (§ 11 dieser Ordnung) erworben werden.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad ‚Master of Arts‘ („M.A.“).

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a. drei Mitglieder aus der Hochschullehrendengruppe,
 - b. ein Mitglied aus der Studierendengruppe,
 - c. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:
 - a. zwei Mitglieder aus der Hochschullehrendengruppe,
 - b. ein Mitglied aus der Studierendengruppe,
 - c. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8 Prüfungsorganisation

Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, wird jeweils an die Prüfenden delegiert. Anlage 1.2 dieser Ordnung weist u.a. die Prüfungsgebiete (Module) im Rahmen des Studiengangs aus sowie die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte und die Art der alternativen Modulprüfungen nach § 11 (3) Satz 2 APO.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs einfließen, benotete und nicht benotete Studienleistungen vor.
- (2) Die Anlagen 1.1 und 1.2 dieser Ordnung weisen aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung und welche mit einer Studienleistung abschließen. Schließen Module mit einer Studienleistung ab, weisen die Anlagen darüber hinaus aus, ob es sich hierbei um eine benotete oder um eine nicht benotete Studienleistung handelt.
- (3) Die Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen (Modulprüfungen), die lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, werden von den Prüfenden im Rahmen der Delegation nach § 8 dieser Ordnung im Einvernehmen mit der/ dem jeweiligen Modulbeauftragten festgelegt, sofern die Allgemeine Prüfungsordnung nicht anderweitige Regelungen vorsieht.

§ 10 Prüfungsarten

Diese Ordnung sieht neben den in § 15 APO aufgeführten Prüfungsarten die folgenden fachspezifischen Prüfungsarten vor:

- a. **Kurzexposé:** In Verbindung etwa mit einer Hausarbeit oder der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Kurzexposé ein eigenständiger Teil einer Prüfungsform (z.B. einer Hausarbeit) und Grundlage für die Beratung/ Betreuung dieser Arbeit. Ein Kurzexposé hat die Funktion, das Vorhaben einer wis-

senschaftlichen Arbeit (z.B. ein Hausarbeitsprojekt) sowie das genaue Vorgehen zu klären und vorzustellen (Umfang: max. 3 Seiten).

- b. **Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
- c. **Ästhetische, mediale oder performative Beiträge:** Diese Prüfungsform umfasst – regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung – Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.
- d. **Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung:** Diese Prüfungsform umfasst die selbständige Datenerhebung auf der Basis einer eigenen Forschungsfrage, die Analyse und Auswertung der erhobenen Daten (Auswertung) sowie die Reflexion des durchgeführten Forschungsprojekts als Bestandteil einer eigenständigen Forschungsdokumentation. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach forschungsmethodologischer Ausrichtung des Forschungsprojekts.
- e. **Forschungsbericht:** Diese Prüfungsform umfasst die umfassende Darstellung der Anlage einer empirischen Erhebung und ihrer Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung.
- f. **Working Paper (Diskussionspapier):** Diese Prüfungsform umfasst eine veröffentlichungsfähige Darstellung eines Forschungsprozesses oder theoretischen Diskussionsprozesses.
- g. **Forschungstagebuch:** Diese Prüfungsform umfasst die schriftliche Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbständigen geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts (Umfang: max. 15 Seiten).
- h. **Lerntagebuch:** Diese Prüfungsform umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion des eigenen Lernprozesses bezogen auf die Bildungsziele eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) (Umfang: max. 15 Seiten).
- i. **Posterpräsentation:** Diese Prüfungsform umfasst die Erstellung und Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsposters.
- j. **Mitarbeit an einem Web Blog:** Diese Prüfungsform umfasst das Verfassen von kleineren veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Artikeln für einen thematischen Web Blog mit Bezug zu einem Modul.
- k. **Portfolio:** Diese Prüfungsform umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Reflexionen über Seminarinhalte (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) beträgt sechs Monate.
- (2) Mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 26 Leistungspunkte erworben.
- (3) Gemäß den Bestimmungen von § 10 Abs. 7 APO schlagen die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 Abs. 2 APO) neben einer Betreuerin/ einem Betreuer (Erstgutachterin/ Erstgutachter) eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vor.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird wie folgt gebildet:

Die Gesamtnote entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, und der gewichteten Note der schriftlichen Abschlussarbeit.

- (2) Hierbei werden die Prüfungsleistungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:
- Modul MASA 2: 2-fache Gewichtung,
 - Module MASA 3, MASA 4 und MASA 5: jeweils 1-fache Gewichtung,
 - Modul MASA 6: 3-fache Gewichtung.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit ab dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben.
- (2) Zugleich tritt die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 15.12.2011 außer Kraft.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 2 werden Studierende, welche vor dem Sommersemester 2018 ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 15.12.2011 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 15.12.2011 wird letztmalig im Wintersemester 2019/2020 durchgeführt.
- (2) Studierende nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, 07. Juni 2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen
am Rhein

gez. Prof. Dr. Ellen Bareis
Dekanin des Fachbereichs Sozial- und Gesundheits-
wesen

Anlage 1 der Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhalt:

Anlage 1.1: Studienverlaufsplan

Anlage 1.2: Prüfungsgebiete, Form und Art der Modulprüfungen (alternativ), Wahlpflichtoptionen

1.1 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan weist Anzahl, Titel und Dauer der Module, ihre Verteilung auf die Studiensemester sowie die Zuordnung der Leistungspunkte nach § 5 dieser Ordnung aus. Voraussetzung für die Vergabe dieser Leistungspunkte ist die bestandene Modulprüfung bzw. die bestandene schriftliche Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der APO und den Regelungen dieser Ordnung. Näheres weist Anlage 1.2 aus.

Masterstudiengang Soziale Arbeit: Studienverlaufsplan

<p>Modul 1 / MASA 1: Forschung und Theorie- bildungen in der Sozialen Arbeit</p> <p>10 cp; Vorauss. f. die Ver- gabe: Best. Modulprüfung Form: Schriftliche Prüfung/ Fachspez. Prüfungsform (benotete SL)</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 300h Kontaktzeit: 104h Selbststudium: 196h Lehre: 8 SWS</p>	<p>Modul 2 / MASA 2: Angewandte Praxisfor- schung</p> <p>22 cp; Vorauss. f. die Ver- gabe: Best. Modulprüfung Form: Fachspez. Prü- fungsform (nicht benote- te SL)/ Fachspez. Prü- fungsform(PL)</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 660h Kontaktzeit: 91h Selbststudium: 569h Lehre: 7 SWS</p>	<p>Modul 3 / MASA 3: Subjektorientierte Per- spektiven und Soziale Arbeit</p> <p>10 cp; Vorauss. f. die Ver- gabe: Best. Modulprüfung Form: Schriftl. Prüfung/ Fachspez. Prüfungsform (PL)</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 300h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 222h Lehre: 6 SWS</p>	<p>Modul 4 / MASA 4: Gesellschaftl., sozial- politit. und institutionelle Bedingungen u. Wechsel- wirkungen d. Soz. Arb.</p> <p>10 cp; Vorauss. f. die Ver- gabe: Best. Modulprüfung Form: Schriftl. Prüfung/ Fachspez. Prüfungsform (PL)</p> <p>Studentische Arbeitsleistung: 300h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 222h Lehre: 6 SWS</p>	<p>Modul 5 / MASA 5: Soz. Arb. als Institution und professionelle und wissenschaftliche Praxis - Reflexion und Öffnung</p> <p>10 cp; Vorauss. f. die Ver- gabe: Best. Modulprüfung Form: Mündliche Prüfung (PL)</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 300h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 222h Lehre: 6 SWS</p>	<p>Modul 6 / MASA 6: Masterthesis und Sozial- forschung</p> <p>28 cp, Vorauss. f. die Ver- gabe: Best. Modulprüfung Form: Fachspez. Prüfungs- form (nicht benotete SL)/ Schriftl. Prüfung (PL)</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 840h Kontaktzeit: 19,5h Selbststudium: 820,5h Lehre: 1,5 SWS</p>
---	---	---	--	--	---

Semesterverlauf

1. Sem.	<p>10 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 300h Kontaktzeit: 104h Selbststudium: 196h Lehre: 8 SWS</p>	<p>10 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 300h Kontaktzeit: 39h Selbststudium: 261h Lehre: 3 SWS</p>	<p>6 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 180h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 128h Lehre: 4 SWS</p>	<p>4 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 120h Kontaktzeit: 26h Selbststudium: 94h Lehre: 2 SWS</p>		
2. Sem.		<p>12 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 360h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 308h Lehre: 4 SWS</p>	<p>4 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 120h Kontaktzeit: 26h Selbststudium: 94h Lehre: 2 SWS</p>	<p>6 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 180h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 128h Lehre: 4 SWS</p>	<p>8 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 240h Kontaktzeit: 52h Selbststudium: 188h Lehre: 4 SWS</p>	
3. Sem.					<p>2 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 60h Kontaktzeit: 26h Selbststudium: 34h Lehre: 2 SWS</p>	<p>28 cp</p> <p>Studentische Arbeitslei- stung: 840h Kontaktzeit: 19,5h Selbststudium: 820,5h Lehre: 1,5 SWS</p>

1.2 Prüfungsgebiete, Form und Art der Modulprüfungen (alternativ), Wahlpflichtoptionen

Die folgende Darstellung unterrichtet über Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkte nach § 5 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete (Pflichtmodule) im Rahmen des Studiengangs sowie darüber, welche Module mit einer Prüfungsleistung (PL), welche mit einer benoteten Studienleistung (bSL) und welche mit einer nicht benoteten Studienleistung (nbSL) nach § 9 dieser Ordnung abschließen (Form der Prüfung). Die Darstellung unterrichtet ferner über die Art der Modulprüfungen (alternativ), deren erfolgreiches Bestehen jeweils zum Erwerb der vollen dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte führt. Darüber hinaus weist die Darstellung die Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, aus und zeigt auf, innerhalb welcher Module sich – bezogen auf die dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltungen – für Studierende Wahlpflichtoptionen eröffnen.

Prüfungsgebiete (Module)/ Modulcharakter: Pflichtmodule Modulintegrierte Lehrveranstaltungen Charakter: Pflicht-LV/Wahlpflicht-LV	LP	Form (PL / bSL/ nbSL) und Art der Modulprüfung (alternativ)
Forschung und Theoriebildungen in der Sozialen Arbeit (MASA 01) 1a) Einführung in den Studiengang 1b) Forschung und Theoriebildung - wissenschafts- und erkenntnistheoret. Grundl. 1c) Theoriebildungen in der Sozialen Arbeit 1d) Einführung in Methodologie und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung im Feld Sozialer Arbeit Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	10 1 2 5 2	Form: bSL Art: Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§15 Abs. 10 APO)/ Portfolio (Fachspezifische Prüfungsart, § 10 k SPO)
Angewandte Praxisforschung (MASA 02) 2a) Projektforschung 2b) Methodenwerkstatt I: Erhebung und Dokumentation 2c) Methodenwerkstatt II: Auswertung/ Interpretation Innerhalb dieser LV-Angebote besteht eine Wahlpflichtoption.	22 18 2 2	Form: nbSL und PL Art: Posterpräsentation (nbSL) und Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung (nbSL) (Fachspezifische Prüfungsarten, § 10 d SPO) Art: Forschungsbericht (PL) (Fachspezifische Prüfungsart §10e SPO)
Subjektorientierte Perspektiven und Soziale Arbeit (MASA 03) 3a) Rezeption empirischer Studien 3b) Theorien zu Alltag und Subjekt 3c) Konsequenzen subjektorientierter	10 3 3	Form: PL Art: Seminar- oder Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§ 15 Abs. 10 APO)

Perspektiven für Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	4	
Gesellschaftliche, sozialpolitische und institutionelle Bedingungen und Wechselwirkungen der Sozialen Arbeit (MASA 04) 4a) Gesellschaftliche Zusammenhänge und Akteur_innen 4b) Organisation, Institution und kollektive Akteur_innen im Feld Soz. Arb. 4c) Interaktionen und Arbeitsbündnisse in der Sozialen Arbeit Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	10 4 3 3	Form: PL Art: Seminar- oder Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§ 15 Abs. 10 APO)
Soziale Arbeit als Institution und professionelle und wissenschaftliche Praxis – Reflexion und Öffnung (MASA 05) 5a) Kritik Sozialer Arbeit – Kritische Soziale Arbeit 5b) Reflexion der Praxis Sozialer Arbeit – Widersprüche und Konflikte 5c) Forschung und Theoriebildung Sozialer Arbeit – Perspektiven, Anforderungen und Kritik Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	10 4 4 2	Form: PL Art: Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Seminar- oder Hausarbeit (§ 15 Abs.7 APO)/ Präsentation, Referat oder Vortrag (§ 15 Abs. 10 APO)
„Masterthesis“ und Sozialforschung (MASA 06) 6a) Sozialforschung und Theoriebildung 6b) Masterthesis einschl. Einzelberatung Innerhalb dieser LV-Angebote besteht eine Wahlpflichtoption.	28 2 26	Form: nbSL und PL Art: Präsentation, Referat oder Vortrag (§ 15 Abs. 10 APO)/ Working Paper (Diskussionspapier) (Fachspezifische Prüfungsart § 10 f SPO) Art (PL): Masterthesis (§ 18 APO und § 11 SPO)
Studiengang gesamt	90	

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.